

# **FR\_GERICHTE 502 2016 224 vom 28. Oktober 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2016\\_224](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_224)

FR: FR\_GERICHTE 502 2016 224 du 28 octobre 2016

IT: FR\_GERICHTE 502 2016 224 del 28 ottobre 2016

## **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, somit auch gegen Nichtanhandnahmeverfügungen, ist die Beschwerde an die Strafkammer zulässig (Art. 393 Abs. 1 Bst. a, Art. 310 Abs.

### **E. 2**

a) Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 31. August 2016 wurde am 5. September 2016 und somit offensichtlich rechtzeitig eingereicht. b) Zur Anzeige gebracht wurde ein angeblicher Amtsmissbrauch im Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin A.\_\_\_\_\_. Nach dem Gesagten (E. 1b hievor) fällt diese als geschädigte Person grundsätzlich in Betracht und ist zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung berechtigt. Ihr Sohn ist es jedoch nicht, da er weder durch das Strafverfahren gegen seine Mutter noch durch einen allfälligen Amtsmissbrauch unmittelbar in seinem Rechten betroffen ist. Auf die Beschwerde ist von vornherein nicht einzutreten, soweit sie von B.\_\_\_\_\_ eingereicht wurde. Aus dem gleichen Grund unberücksichtigt bleiben muss eine an die Staatsanwaltschaft gerichtete Eingabe von H.\_\_\_\_\_, Ex-Ehemann von A.\_\_\_\_\_, vom 1. Oktober 2016, die überdies nach Ablauf der Beschwerdefrist und per E-Mail eingereicht wurde. c) In der Beschwerdeschrift wird unter dem Titel „Begründung“ ausgeführt, die besagte Verfügung sei voller sachlicher Fehler, totale Tatsachen Entfremdung, durch Befangenheit und Parteilichkeit gekennzeichnet, voller Verwechslungen, kurz ein Lügenkonstrukt, das seinesgleichen suche und ein schiefes Licht werfe auf eine Justiz, die im 21. Jahrhundert in der Schweiz, die sich rühmt, ein Rechtsstaat zu sein, so nicht fuhrwerken dürfe. In einem Rechtsstaat sei die Gesetzgebung für alle gleich nicht nur für mich, uns. Der Fall müsse total neu aufgerollt werden, ausserkantonale. (...) Damit setzt sich die Beschwerdeführerin in keiner Art und Weise mit den Gründen für die Nichtanhandnahme auseinander. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht gemäss Art. 385 StPO offensichtlich nicht. Da – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – die Nichtanhandnahmeverfügung ohnehin nicht zu beanstanden ist, kann vom Ansetzen einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung abgesehen werden. Überdies kann eine Nachfrist nicht dazu dienen, eine überhaupt nicht begründete Beschwerde erst zu begründen; dies würde auf eine unzulässige Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist hinauslaufen. Offen bleiben kann auch, ob die Eingabe nicht als ungebührlich zurückzuweisen wäre (vgl. Art. 110 Abs.

#### **E. 4**

Als unterliegende Partei haben die Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (Art. 418 Abs. 2 und 428 Abs. 1 StPO, Art. 35 und 43 JR), unter solidarischer Haftung. Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt und wäre auch nicht zuzusprechen, da die Beschwerdeführer unterliegen. Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Kosten des Beschwerdeverfahrens werden A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ solidarisch auferlegt. Sie betragen CHF 600.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 100.-). III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 28. Oktober 2016/fba Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.